

Name :
Adresse :

An den
Polizeipräsidenten in Berlin
Straßenverkehrsbehörde
Gothaer Str. 19
10823 Berlin

Datum:

Antrag auf Messung/Feststellung der Lärm- und Abgaswerte in der Wohnstraße..... und Auskunft der Ergebnisse

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit stelle ich den Antrag, Auskunft über folgende durch den Kfz-Verkehr verursachte Schadstoffkonzentrationen in o. g. Straße zu erhalten:

- Stickstoffdioxid (98% Wert)
- Ozon
- Benzol (Jahresmittel)
- Dieselruß (Jahresmittel)

Außerdem stelle ich den Antrag, den Lärmpegel in dB (A) festzustellen und mir darüber Auskunft zu erteilen.

Begründung:

Gemäß § 4 Umweltinformationsgesetz (UIG) mache ich mit dem vorliegenden Antrag meinen Anspruch auf Einsicht und Auskunft über vorhandene Umweltinformationen in meiner Wohnstraße geltend.

Sollten die o.g. Umweltinformationen nicht vorliegen, so stütze ich meinen Anspruch auf § 45 Abs.1 Satz 2 Nr. 3 StVO, der der Straßenverkehrsbehörde das Recht und die Verpflichtung auferlegt, den Verkehr zu beschränken, zu verbieten oder umzuleiten, wenn der Wohnbevölkerung Gefahren durch Lärm und Abgase drohen. Diese Verpflichtung beinhaltet ebenfalls die Verpflichtung, Messungen über die Lärm- und Abgasbelastung durchzuführen, wenn ein entsprechender Gefahrenverdacht vorliegt. Da in meiner Wohnstraße täglich bis zu Pkw bzw. Lkw die Straße durchfahren (Schätzung), liegt der Gefahrenverdacht vor.

Unterschrift

Name/Adresse:

An die
Straßenverkehrsbehörde

Datum

**Antrag auf geeignete Maßnahmen zur Reduzierung der verkehrsbedingten
Lärm- und Luftschadstoffbelastung**

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit stelle/n ich/wir den Antrag, die Luftschadstoffbelastung, die durch Abgase des Kraftfahrzeugverkehrs verursacht wird, und den Lärm durch geeignete Maßnahmen so zu senken, daß Gefahren für meine/unsere Gesundheit infolge der Umweltbelastungen aus dem Kfz-Verkehr nicht zu befürchten sind.

Begründung:

Die Straßenverkehrsbehörden haben gemäß § 45 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 StVO und § 40 II BImSchG und im Hinblick auf die Stickstoffdioxid-Konzentrationen auch gemäß der hier unmittelbar anwendbaren EG-Richtlinie 85/203/EWG vom 7.März 1985, die Verpflichtung, den Verkehr zu beschränken, zu verbieten oder umzuleiten, wenn der Wohnbevölkerung Gefahren durch Lärm oder Abgase drohen. Diese Verpflichtung besteht nicht nur in Bezug auf wenige Straßen, sondern - wenn die Bürger eines ganzen Gebietes betroffen sind - auch flächendeckend für alle Straßen eines Gebietes.

Ich/wir wohne/n in derStraße zwischen und

Es besteht hier der Verdacht, daß der Kfz-Verkehr eine Schadstoffbelastung in der Außenluft verursacht, die meine/unsere Gesundheit gefährden könnte. Bei Messungen des Umweltamtes wurden Werte von µg Dieselruß sowieµg Benzol festgestellt. Der durchschnittliche Lärmpegel lag beidB/A. Dieser Verdacht wird durch medizinische Gutachten und Studien ("Herzinfarktisiko - Berlin II" Studie des Bundesgesundheitsamtes und "Krebsrisiko durch Luftverunreinigungen" der Länderarbeitsgemeinschaft Immissionschutz) bestätigt, so daß von dem Verdacht einer Gesundheitsgefahr ausgegangen werden kann. Da diese Stoffe überwiegend vom innerstädtischen, ortsnahen Kraftfahrzeugverkehr stammen, sind verkehrslenkende bzw. beschränkende Maßnahmen geeignet, um diese Luftschadstoffbelastung zu verringern. Ich/wir bitten Sie, geeignete Maßnahmen innerhalb von 4 Wochen ab Zugang des Schreibens einzuleiten.

Mit freundlichen Grüßen